



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2017-6

Dortmund, den 18. November 2023

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs.2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Punkt Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319 im Bundesland Nordrhein-Westfalen am 03.11.2023 einen Antrag auf 3. Planänderung gestellt.

Gegenstand der 3. Planänderung ist die temporäre Verbreiterung der Zuwegung zwischen der Kreisstraße 26 und der Ortslage Mittelhees sowie die dauerhafte Verbreiterung der Zuwegung zwischen der Kreisstraße 26 und dem Anlagenstandort der Umspannanlage Junkernhees auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal. Hierbei inbegriffen ist ein Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans innerhalb des LSG „Kreuztal“ (LSG-4914-0001) gem. § 67 BNatSchG.

Für die 3. Planänderung werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Kreuztal

Gemarkungen Osthelden und Hees

Das Vorhaben ist als Änderung eines bestehenden Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einzustufen. Da der beantragte Planungsgegenstand nicht in der Anlage 1 des UVPG Berücksichtigung findet, wurde aufgrund des Ausmaßes des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Informationen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für eine Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen temporär und bereichsweise dauerhaft sind, jedoch insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist anthropogen durch die Nutzung als Intensivmähweide sowie der derzeit bestehenden Wegeverbindung geprägt. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten werden Bereiche dauerhaft als Zuwegung für etwaige "Notfalltransporte" sowie für den Rad- und Fußverkehr dienen. Bei sämtlichen gesetzlich geschützten Biotopen in randlicher Nähe zum Vorhabensstandort wird keine Beeinträchtigung erwartet. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben. Die im Ursprungsbeschluss vom 07.07.2022 Az. 66.21.3.4-2017-6 bestehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben weiterhin Bestand.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr.2 UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und über das Amtsblatt des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez.
Job